

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 25 (2012)

Artikel: Ruben Gauer, "voyageant en Europe", und sein endloser Kampf um das Bürgerrecht : "Es ist so eine Beschwerde [...], als Heimatloser umhergeschoben zu werden"
Autor: Gabathuler, Hansjakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ruben Gauer, «voyageant en Europe», und sein endloser Kampf um das Bürgerrecht

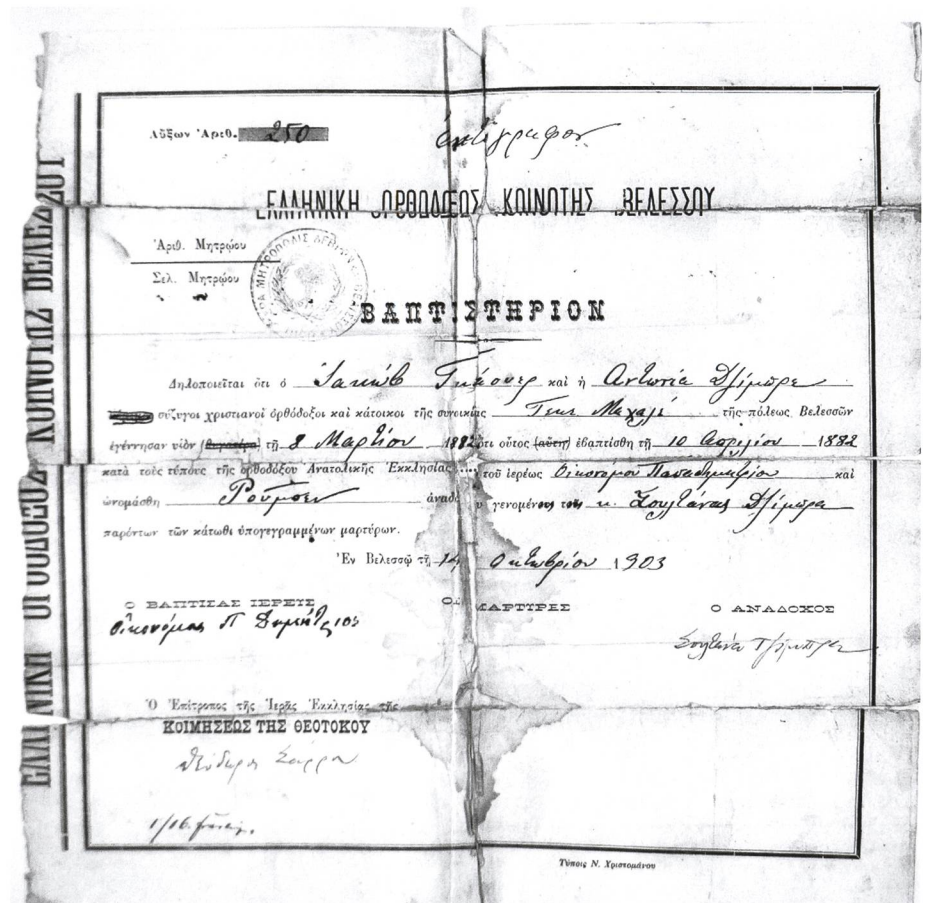
«Es ist so eine Beschwerde [...], als Heimatloser umhergeschoben zu werden»

Hansjakob Gabathuler

Bei den Recherchen zum vorliegenden Buch im Staatsarchiv in St.Gallen fiel ein dünnes Bündel Einbürgerungsakten¹ auf, das neben andern Dokumenten einen vom türkischen Konsulat in Genf ausgestellten Passierschein in französischer und türkisch/arabischer Schrift enthielt. Als der Name «Ruben Gauer» in die Augen stach, war – im Wissen, dass diese Belege einen Wartauer betreffen mussten – die Neugier geweckt: Wer war dieser 1882 geborene Ruben Gauer, der im damals noch zum osmanischen Reich gehörenden Nordgriechenland, dem heutigen Mazedonien, gelebt hatte, und weshalb stellte er, der doch einen typischen Wartauer Familiennamen trug, 1907 ein Gesuch um Einbürgerung? Lassen wir den Gesuchsteller gemäss seines Antrags an den «Gemeinderath Wartau zu Händen dem Hohen Regierungsrate in St.Gallen» doch selber zu Wort kommen:

Der Vater verstorben – von der Mutter verstossen

«Ich, unterzeichneter Ruben Gauer von Jakob² sel. v. Wartau & der Antonia Dzimbre von Vellesos³, Griechenland, geboren den 8. März 1882 zu Tekas Mahala, getauft den 10. April 1882 in der Kirche Maria Himmelfahrt, finde mich notgedrungen veranlasst, [mich] an die hiesige Polizeibehörde zu wenden, um mir ein Bürgerrecht zu verschaffen. – Mein Vater Jakob Gauer von Ruben sel. & der Maria geb. Frey, nachweisbarer Bürger von Wartau, war Beamter auf der Orientalischen Eisenbahn zu Saloniki-Türkei.⁴ Derselbe erkrankte im Frühjahr 1892 & reiste dann in der Meinung, sich zu erholen in



Der nachträglich ausgestellt Taufschein durch die «Griechische Orthodoxe Gemeinde von Velessos» für Ruben Gauer vom 14. Oktober 1903. StAG, R89 F2 G

In der Abschrift auf Deutsch heisst es dazu: «Es wird bescheinigt, dass Jacob Gauer und Antonia Dzimbre, Orthodoxen christliche Eheleuten, Bewohnern des Viertels Teke Mahalé der Stadt Vellestos, am 8. März 1882 ein Sohn geboren ist, und dass dieser Sohn am 10. April 1882 den Riten der Orthodoxen Orientalischen Kirche gemäss vom Pfarrer Oeconomio Papadimitrios getauft und Ruben genannt worden ist ...»

seine frühere Heimat nach Azmoos-Wartau zu seiner Mutter zurück. Da aber sein hartnäckiges Nierenleiden unerwartet schnell fortschritt, & an dessen Folgen er bald starb, wurde von ihm unterlassen, beim hiesigen Civilstandsamt seinen derzeitigen Familienstand eintragen zu

lassen. – Als dann nun meine Mutter vom Tode ihres Ehemannes Kenntnis erhielt, wurde ich von derselben in unbarmherziger Weise als 10-jähriger Knabe zu meinem Onkel Ruben Gauer nach Paris spediert & seither habe ich von meiner Mutter nichts mehr vernommen.»

Von Saloniki über Paris nach St.Gallen und Oberschan

«Nach ca. einem Jahr Aufenthalt in Paris kam ich nach St.Gallen zu meiner Grossmutter, wo ich zuerst die deutsche Sprache lernen musste, denn meine Eltern sprachen in der Türkei Griechisch, nun konnte ich dann die erste Primarschule besuchen, vorhin wusste ich nichts von einer Schule.

Nach 3-jährigem Aufenthalt in St.Gallen kam ich in die Erziehungsanstalt Schiers wo ich ca. 1½ Jahr zubrachte, von da kam ich wieder zu meiner Grossmutter & dann im Frühjahr 1898 nach Oberschan zu einem Verwandten, Gemeinderathschreiber Bruschi, wo ich dann 1 Jahr die Realschule geniessen konnte, nachher kam ich zu einem andern Verwandten, alt Gemeinrath J[ako]b Gabathuler in Oberschan, bei welchem ich 1 Jahr als Knecht im Dienste stand & dann auf Ostern 1899 in der Kirche zu Gretschins-Wartau confirmiert wurde.»

Als Kohlenschieber nach San Francisco und per Schub zurück

«Nachher ging ich in die Fremde, um einen Beruf zu erlernen, dann gingen mir aber recht die Augen auf, als ich Schriften abgeben sollte, & von der Türkei nichts anders als einen Taufschein besass, & ich im Bürgerregister meiner wirklichen Heimatgemeinde Wartau aus erwähntem Grunde nicht figurierte & deshalb mir von dortiger Behörde keine Heimatschriften ausgestellt werden konnten, da konnte ich mich natürlicher Weise ohne Schriften nirgends länger als 1 höchstens 2 Monate am gleichen Orte aufhalten & so auch nichts Fertiges lernen.

Ich trieb mich nun während diesen Jahren in einigen Staaten in Europa herum & kam sogar vor einem Jahr bis nach St.Francisco, hatte mich nämlich durch einen Freund als Kohlenschieber auf dem Schiffe einstellen lassen & glaubte dann in St.Francisco ohne Schriften Aufenthalt finden zu können, aber o weh; wie ich das Schiff verlassen [hatte], hielt mich die Polizei an, & da ich nur wenig Geld & keine Schriften besass, kam ich auf den Schub & [wurde] bis nach Basel transportiert; wo ich dann von der Schweizeri-

schen Polizei aufgenommen & im November in meine eigentliche Heimatgemeinde Wartau spediert wurde, wo ich alsdann bei meinem Verwandten, Gemeinderathschreiber Bruschi, Aufnahme fand. Am 2. Januar 1899 [aufenden] J[ahres] erkrankte ich an Lungen- und Brustfellentzündung & wurde dann in das Krankenhaus Wallenst[adt] verbracht, dort verpflegt bis ende Februar & bin ich wieder in Oberschan bei Bruschi.»

Keine Anerkennung für Kinder «nicht legitimer Abstammung»

Ruben Gauer bat in seinem Schreiben an den Gemeinderat von Wartau als Polizeibehörde, die nötigen Schritte zu veranlassen und sich beim «Hohen Regierungsrathe in St.Gallen» zu verwenden, dass er als Bürger von Wartau anerkannt oder ihm irgend ein Bürgerrecht zugesichert werde. In seiner Sitzung vom 7. April 1907 beschloss der Wartauer Ortsverwaltungsrat jedoch, auf das ihm zur Einsicht übermachte Gesuch «des Herrn Ruben Gauer dato in Oberschan, betreffend Ertheilung des hiesigen Bürgerrechtes», nicht einzutreten. Die Begründung lautete, «es sei Sache des hohen Regierungsrates an Hand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen dem heimatlosen Gesuchsteller ein Bürgerrecht anzuweisen», zumal Ruben Gauer dem Wartauer «Bürgerverbände nicht ohne weiteres zugewiesen werden» könne, wie das der Regierungsrat schon 1896 entschieden habe. Der Ortsverwaltungsrat nahm bei dieser Argumentation Bezug auf ein bereits 1894 eingereichtes Gesuch an das Departement des Innern des Kantons St.Gallen, als nämlich «Herr Chr. Gauer, Uhrenmacher in St.Gallen, [...] wiederholt wegen der Anerkennung eines Neffen Ruben Gauer, welcher am 18. August 1884 in Saloniki (Türkei) als Sohn von Johann Jakob Gauer und der Antonia Costi geboren worden sein soll, und dann anfangs der 90er Jahre in die Schweiz bzw. nach St.Gallen zu dem vorgenannten Chr. Gauer kam, der für ihn sorgte.»⁵

Zwei Angaben sind hier augenfällig: Der Familienname der Mutter (Costi)

ist ein anderer als jener auf dem 1904 nachträglich ausgestellt Taufschein (Dzimbire), und das Geburtsdatum Ruben Gauer soll hier der 18. August 1884 sein; auf dem Taufschein aber erscheint es mit 8. März 1882. Diese Umstände fielen auch dem Regierungsrat auf und er verwies auf eine Korrespondenz des Schweizerischen Bundesrates, welcher bereits im Jahr 1895 diplomatische Erkundigungen beim «Kaiserlich Deutschen Konsulat in Saloniki» über Ruben Gauer eingezogen hatte.⁶ Damals war festgestellt worden, dass «zwischen [...] Johann Jakob Gauer und der Antonia Costi niemals eine gesetzliche Ehe bestanden habe, und das aus dem Verhältnis entsprossene Kind nicht legitimer Abstammung» sei.⁷ Da der Kanton St.Gallen damals die Anerkennung unehelicher Kinder nicht kannte, wie dies erst mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – seit 1. Januar 1912 in Kraft – für die ganze Schweiz der

1 StASG, R89 F2 G.

2 Im Kirchenbuch von Azmoos erscheint Ruben Gauer's Vater unter dem Doppelnamen Johann Jakob, geboren 1849 (Angabe von Hans Senn, Azmoos).

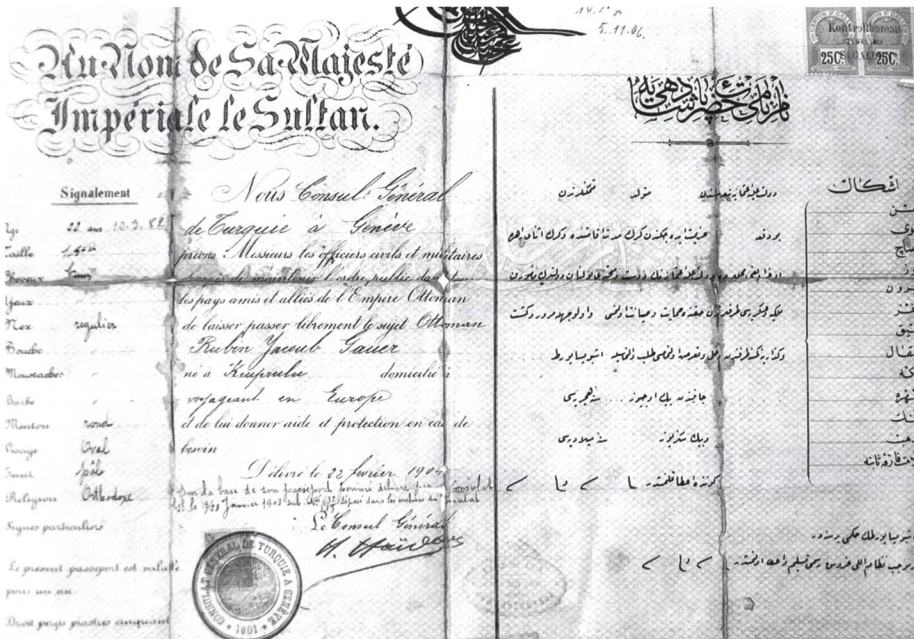
3 Es handelt sich um die Stadt Veles, die während der türkischen Herrschaft Köprülü (Keprulu) genannt wurde; sie liegt heute im Zentrum der Republik Mazedonien und hatte um 1890 knapp 20 000 Einwohner.

4 Die «Orientalische Eisenbahn» war ursprünglich eine österreichische Gesellschaft, die 1879 zum pachtweisen Betrieb der damals in der europäischen Türkei bestehenden Staatsbahnlinien durch den bekannten Finanzmann Baron Maurice Hirsch im Jahr 1871 gegründet worden war. Die Eisenbahnlinie Saloniki–Skopje wurde 1888 an das europäische Eisenbahnnetz angeschlossen, wobei der wichtige Eisenbahnknotenpunkt Thessaloniki (Saloniki) die Verbindung des Landes nach Mittel- und Osteuropa herstellte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde auch Veles durch die Bahnlinie Skopje-Thessaloniki mit dem osmanischen Eisenbahnnetz verbunden.

5 KA R88-5a «Gauer 1921»: Schreiben des Departements des Innern des Kantons St.Gallen vom 7. Mai 1921 an Ruben Gauer.

6 Ebenda.

7 Ebenda.



Im Namen seiner kaiserlichen Majestät, des Sultans: Passierschein auf Französisch und Arabisch für den «voyageant en Europe Rubin Jakoub Gauer», geboren in Keuprulu/Veles. Der türkische Generalkonsul in Genf bittet die zivilen und militärischen Beamten aller befreundeten Länder des ottomanischen Reiches, ihren «Untertan» Jakob Gauer ein- und durchreisen zu lassen und ihm bei Bedarf Hilfe und Schutz zu gewähren. StASG, R89 F2 G

Fall ist, «so konnte der Vater des Kindes dieses auch nicht anerkennen und somit auch nicht für dasselbe sein heimatliches Bürgerrecht Wartau und das St.Gallische Kantonsbürgerrecht geltend machen».

Viele Fragen stellen sich hier: War nun Antonia Dzimbre oder Antonia Costi die Mutter von Ruben Gauer? Weisen die gleichen Vornamen darauf hin, dass es sich allenfalls um die gleiche Person handelt? Oder hatte der Vater mit zwei verschiedenen Frauen ein eheähnliches Verhältnis? War der wohl nachträglich ausgestellte Taufschein des orthodoxen Kirchenvorstehers eine Gefälligkeit? Und wie steht es mit dem Geburtsdatum? Ist Ruben Gauer nun 1882 oder 1884 geboren? Besteht gar die Möglichkeit, dass der Vater zwei Kinder von zwei verschiedenen Frauen hinterliess? War Antonia Dzimbre vielleicht gar nicht seine leibliche Mutter? Dass Ruben Gauer nach dem Ableben des Vaters von ihr gleichsam verstossen und nach Paris speditiert wurde, lässt jedenfalls kaum auf grosse Mutterliebe schliessen. – Es sind dies Fragen, die wir

nicht zu beantworten wissen und die offen bleiben müssen. Jedenfalls deutet manches darauf hin, dass die osmanische Bürokratie jener Zeit nicht über alle Zweifel erhaben war, die schweizerische jedoch – wie wir sehen werden – in ihrer akkuraten Gründlichkeit häufig als kleinkrämerisch und pedantisch erscheint.

Rückblende: Von Unterhandlungen, die im Sand verliefen

Weitere Recherchen im Staatsarchiv führten zu einem Regierungsratsprotokoll vom 8. Januar 1895 mit der Marginale «Nr. 38. Ruben Gauer in Ermatingen: Einbürgerung in das Zivilstandsregister der Gemeinde Wartau» und ergaben, dass tatsächlich schon am 30. Dezember 1894 «mittelst Zuschrift [...] Chr[istian] Gauer, Schumacher in St.Gallen, an das Departement des Innern das Gesuch um diplomatische Verwendung betreffend Beschaffung gehöriger Nachweise über die legale Abstammung des Knaben Ruben Gauer, geb. 18. August 1884 in Salonicki (Türkei)

von Jakob Gauer und seiner zweiten Ehefrau Antonia Costi» gestellt worden war mit der Bitte «um Beschaffung von rechtsgenügenden Dokumenten bezüglich des legalen Ehevollzuges» zwischen Jakob Gauer und Antonia Costi, und zwar auf diplomatischem Weg in Saloniki, da die unternommenen privaten Bemühungen erfolglos geblieben seien.

Wie dieses Ratsprotokoll – ein Schreiben, das sich an den Schweizerischen Bundesrat wandte – erläutert, hatte sich der am 1. Juni 1849 geborene Jakob Gauer wirklich bereits einmal verheiratet, und zwar am 12. Oktober 1878 in Konstantinopel mit Franiek Maria Juliana aus Österreich. «Aus dieser Ehe ging ein Kind hervor, das am 29. März 1880 zu Dedeagatsch⁸, Türkei, ungetauft starb, die Mutter ging dem Kinde am 4. gl[ichen] M[onats] im Tode voraus. Der Vater [...] soll nun aber nach dem Ableben seiner vorbezeichneten ersten Ehefrau eine zweite Ehe eingegangen haben mit der am 2. Januar 1861 in Salonichi geborenen Antonia Costi, aus welcher Verbindung ein Knabe, Namens Ruben Gauer, geb. 18. August 1884 in Salonichi hervorging, der nun bei seiner Grossmutter, Wittwe Maria Gauer geb. Frei, Zollverwalters in Ermatingen, Kanton Thurgau, sich aufhält.»

Laut Protokoll hatte sich schon der Ermatinger Pfarrer W[alter?] Sulser – aufgrund des Familiennamens wohl ebenfalls ein gebürtiger Wartauer – namens der Angehörigen verwendet und im Jahr zuvor das Gesuch gestellt, «es möchte die Gemeindebehörde Wartau mittelst regiminner⁹ Weisung» angehalten werden, den aus der Verbindung hervorgegangenen und 1884 geborenen Knaben Ruben Gauer, wie auch die Ehe selbst, in die Zivilstands- und Bürgerregister der Heimatgemeinde einzutragen. Wie der Regierungsrat dazu vermerkte, war aber «über diese zweite Ehe Gauers sowie über die legale Abstammung des fraglichen Knaben der Heimatgemeinde nie gehörige Mitteilung gemacht worden», so dass dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Wartau in Frage gestellt werden müsse.

Kontroll- Nummer	Familien- und Vorname des Bewerbers:	Beruf:	Zahl der einbürgerl. Personen inkl. d. Bewerbers	Bisheriger Heimatort und -Staat	Wohnort:	Datum der bundes- rätlichen Bewilligung:
2514	Lindemann, Bohoslav	Bleffenschmied	8	Spurgau (Bayern)	Spuch	7. November 1918
2515	Moser, Albert	Waldgenosse	1	Levico (Italien)	Wallenstadt	16. Oktober 1920
2516	Virago, Domenico	Leinwandweber	6	Virago (Italien)	Henau	17. Juli 1920
2517	Gauer, Ruben	Schmied	1	Heimatlos	Fontnas	26. Juli 1919
2518	Bretz, Anton	Briefschreiber	3	Haidgaur (Wien)	Ernetschwil	2. Oktober 1920
2519	Gretter, Wilhelm	Schulmeister	4	Badenweiler (Baden)	Oberuzwil	22. November 1919
2520	Rösch, Wilhelm	Bäcker	3	Spittlenweil	Flaxil	20. November 1920

Unter der Nummer 2517 (Zeile 4) hat der heimatlose, in Fontnas wohnhafte Schmied Ruben Gauer am 26. Juli 1919 die bundesrätliche Bewilligung für die Einbürgerung erhalten. StASG, R89 F2 G

Weiter liess der Regierungsrat den Bundesrat wissen: «Indem wir Ihnen das vorbezeichnete Gesuch um Beibringung eines bezüglichen Heiratsaktes der Ehe Gauer-Costi in Salonichi, Türkei, zur geeignet scheinenden Erledigung unterbreiten, versäumen wir nicht, die uns von Pfarrer W. Sulser in Ermatingen übergebenen bezüglichen 3 Dokumente, als: 1 Taufschein für Ruben Gauer in griechischer Sprache, eine entsprechende Übersetzung in französischer Sprache und ein Taufzeugnis (ebenfalls französisch) für Antonia Costi, zur besseren Orientierung, beizulegen, an Hand welcher Dokumente es der die Nachforschungen besorgenden Amtsstelle leichter gelingen dürfte, zum gewünschten Ziele zu kommen.»

Die regierungsrätlichen Protokolle Nr. 320 und 1045 des Jahres 1895 vermerken in der Folge, dass «ein Zwischenbericht des Schweizerischen Bundesrates [...] betreffend das Resultat der Nachforschungen bezüglich der ehelichen Abstammung des Ruben Gauer [...] ad acta» gelegt würde, «weil vom Departement des Innern erledigt.» Damit war die Sache für den damals 13-jährigen Knaben Ruben Gauer ergebnislos im Sand verlaufen.

1907: Wieder erfolglose Bemühungen

Am 15. Juni 1907 überwies der Wartauer Gemeinderat das eingangs zitierte

Gesuch des inzwischen 25-jährigen Ruben Gauer «an das Tit. Bezirksamt Werdenberg, Zu Händen des hohen Regierungsrates des Kt. St. Gallen» mit der Bitte, «es möchte ihm ein Gemeindebürgerrecht mit Kantonsbürgerrecht gemäss der einschlägigen Gesetzesbestimmungen betreffend. Einbürgerung von Heimatlosen Personen zugesichert werden». Die Angaben des Gesuchstellers, «dass sein Vater Jakob Gauer, [...] Bürger von Wartau im Frühjahr 1892 als kranker Mann von Saloniki, Türkei zur Erholung zu seinen Eltern nach Wartau gekommen, u. dass derselbe unerwartet schnell gestorben» sei, wurden seitens der Gemeindebehörden bestätigt. Ebenso sei es richtig, «dass der Knabe Ruben Gauer bald nach dem Tode des Vaters, von der Türkei her den Verwandten des Verstorbenen zugeschiedert» worden sei und bei dessen Grosseltern, die ihn als wirklichen Enkel anerkannt hätten, Aufnahme gefunden habe. Mit Bestimmtheit sei davon auszugehen, dass der 1892 verstorbene Jakob Gauer, «gewesener Eisenbahnbeamter in Saloniki», in Folge seines schweren Leidens und seiner Krankheit nicht mehr imstande gewesen sei, seine Familienangelegenheiten zu regeln.

Alle späteren Bemühungen von Seiten der hiesigen Behörde sowie auch des Departements des Innern in St. Gallen bei den zuständigen Behörden im

türkischen Saloniki, «um Erlangung der nötigen Legitimationspapiere betreffend. Knaben Ruben Gauer» seien «mit Ausnahme eines Pfarramtl. Geburtscheines vom Geburtsort her» erfolglos geblieben, schrieb der Gemeindeammann weiter. Wenn auch mit vollkommener Sicherheit angenommen werden dürfe, dass der Gesuchsteller der leibliche Sohn des verstorbenen Jakob Gauer sei, so hätte «doch derselbe, nachdem [...] die nötigen Ausweispapiere fehlten, nicht ohne weiteres als Bürger der Ortsgemeinde Wartau aufgenommen werden» können. Der Gemeinderat von Wartau unterstütze jedoch den Antrag des Ruben Gauer und stelle von sich aus das dringende Gesuch an den hohen Regierungsrat des Kantons St. Gallen, «es möchte demselben, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes [von] 1850 und [...] 1853 betreffend der Einbürgerung von heimatlosen Personen, in irgend einer Gemeinde des Kt. St. Gallen das Gemeinde- und auch das Kantonsbürger-

8 Es handelt sich um die griechische Hafenstadt Alexandroupoli, türkisch *Dedeagaç*, in Westthrakien, die während des Baus der Eisenbahn in Rumelien, dem europäischen Teil des osmanischen Reiches, um 1870 gegründet wurde.

9 *Regiminell* bedeutet soviel wie 'von Seite der Regierung'.

recht zuerkannt werden». Namentlich wurde darauf verwiesen, «dass die gegenwärtigen Verhältnisse des Gesuchstellers als heimatloser junger Mann unmöglich fortbestehen» könnten.

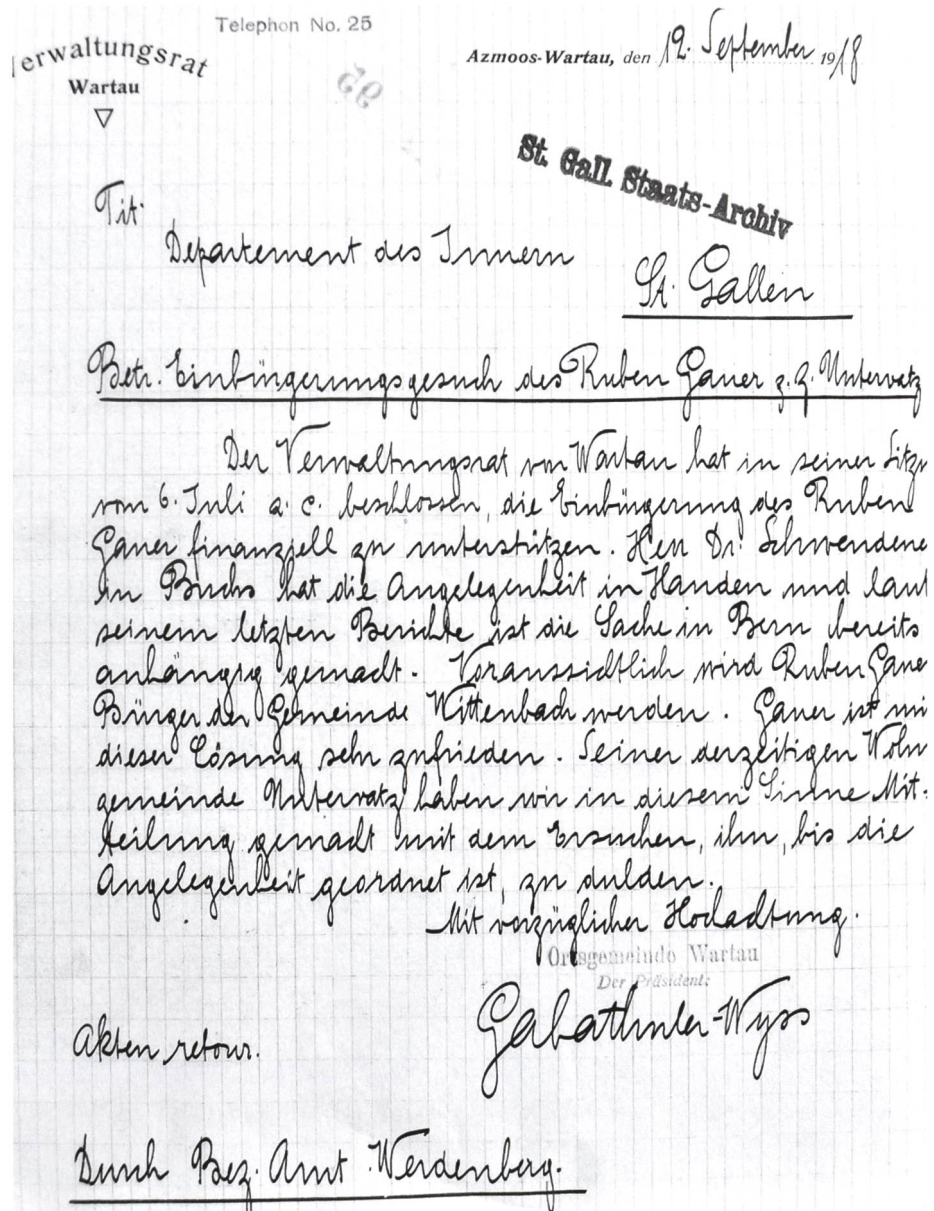
1909: Antrag zum Zweiten ad acta

Bezirksammann Eggenberger, der das gemeinderätliche Schreiben an den Regierungsrat übermittelte, vermerkte dazu, dass nach seiner Sicht der Dinge dem Antrag zu entsprechen sei, «und da aus dem vorstehenden Berichte des Gemeinderates Wartau doch mit Sicherheit darauf zu schliessen ist, dass der Vater des Petenten Bürger von Wartau gewesen ist, so dürfte für die Zuweisung in erster Linie auch diese Gemeinde in Betracht fallen.»

Die letzte Korrespondenz in diesen Akten ist datiert vom 2. September 1907 und betrifft die Beantwortung einer Anfrage des kantonalen Departements des Innern an den Wartauer Gemeinderat mit der Aufforderung, die sich noch in Gauers Besitz befindenden Papiere in Bezug auf seine Geburt abzugeben. Der Gemeinderat wies darauf hin, dass Gauer erklärt habe, er sei tatsächlich noch im Besitz eines Geburts- oder Taufscheins, «es liege aber derselbe noch in Rorschach, er werde ihn selbst von dort abholen und alls dann beim hiessigen Amte abgeben. Gauer war aber nachher einige Zeit abwesend und fraglicher Schein ist nie abgegeben worden. Wir haben uns nun beim Gemeinderat in Rorschach erkundigt und werden Ihnen, sowie seine Antwort eingehend Bericht erstatten.» Mit Stempel des Regierungsrates vom 23. Februar 1909 und dem Vermerk «Antrag ad acta Departement des Innern» auf dem Avers der Dokumentensammlung wurde die Akte «Wartau Gemeinderat, Ruben Gauer in Oberschan, Heimatlosigkeit, Bürgerrechtserwerbung» jedoch zum zweiten Mal bis auf Weiteres geschlossen.

Ein dritter Anlauf im Mai 1918

Nach Kriegsende erfahren wir aus dem Kantonalen Einbürgerungsregister¹⁰ unter der Nummer 2517: Familien- und Vorname des Bewerbers Gauer,



Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wartau teilt am 12. September 1918 dem «Tit. Departement des Innern» in St. Gallen mit, die Einbürgerung von Ruben Gauer – voraussichtlich in Wittenbach – finanziell zu unterstützen. StASG, R89 F2 G

Ruben; Beruf Schmied; bisheriger Heimatort und -Staat Heimatlos; Wohnort Fontnas; Einbürgerungsgemeinde Wartau sowie das Datum des St. Gallischen Bürgerrechtsbriefes vom 4. Juni 1921 und die Nummer 1840 der regierungsrätlichen Protokolle dieses Jahres. Fragen mussten bei den Recherchen jedoch vorläufig offenbleiben: Wo hatte der Heimatlose seinen Beruf als Schmied erlernen können? Wo hielt er sich während des Ersten Weltkriegs auf,

da er als Heimatloser jedenfalls kaum verpflichtet war, irgendeinen «Dienst am Vaterland», das noch immer nicht seines war, zu leisten? Mit welchen Bemühungen erhielt der «geduldige Geduldete» endlich doch noch das Wartauer Bürgerrecht? Die Protokollnummer 1840 brachte die Recherchen im Staatsarchiv weiter: Ein grosser Umschlag mit der Bezeichnung «Gauer 1921»¹¹ enthielt einen ganzen Stoss weiterer Akten.

Ein erstes Dokument, datiert vom 7. Mai 1918 und adressiert an «Ruben Gauer, Schmied, z. Z. in Untervaz», ist die Antwort des Regierungsrates betreffend Gauers Eingabe¹², mit der Empfehlung, sich «einmal an den h[ohen] Schweizerischen Bundesrat zu wenden mit dem Begehren um zwangsweise Einbürgerung als 'Heimatloser' in der Schweiz auf Grund des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit (von) 1850 in dem Sinne, dass die Bundesbehörde [...] ein Kantonsbürgerrecht» ermittle und sodann durch den Kanton, dem er zugeteilt werde, auch ein Gemeindebürgerrecht bestimmt werde. Da der Gesuchsteller bei seiner damals in Ermatingen wohnenden Grossmutter auferzogen worden sei, so werde es sich fragen, «ob nicht der Kanton Thurgau als Einbürgerungskanton in Betracht falle, eventuell auch andere Kantone, in denen er sich während den 26 Jahren seiner Anwesenheit in der Schweiz aufgehalten habe». Dem Begehren, die Gemeinde Wartau zu verpflichten, ihn als Bürger anzuerkennen, könne «der herwärtige Regierungsrat nicht entsprechen», da die Voraussetzungen heute wie früher fehlten.

Aussichten auf Einbürgerung andernorts

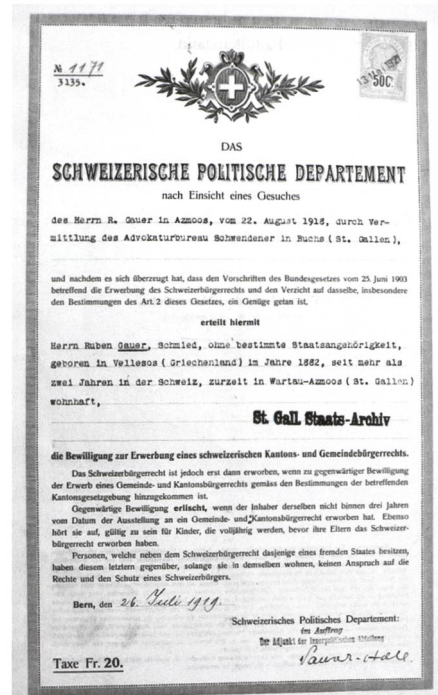
Wie ein Schreiben des «Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Polizei-Abteilung» vom 13. Juni 1918 mit dem Ersuchen um die Stellungnahme des st.gallischen Regierungsrates zu diesem Begehren bestätigt, hatte Ruben Gauer den Rat befolgt und sich nach Bundesbern gewandt. Das kantonale Departement des Innern reichte die Korrespondenz aus der Hauptstadt an das Bezirksamt Werdenberg zu Händen des Ortsverwaltungsrates und des Gemeinderates Wartau zur Kenntnisnahme und Vernehmlassung weiter mit folgendem Vermerk: «Die einfachste Lösung läge darin, wenn die Ortsbürgerversammlung Wartau auf ein bezügliches Gutachten des Ortsverwaltungsrates hin die unentgeltliche Aufnahme des Petenten in das dortige Ortsbürgerrecht beschliesse; vermutlich dürfte es zwangsweise

zu dieser Einbürgerung kommen, wobei u. a. auch in Betracht fallen dürfte, dass der aussereheliche Vater des Petenten – über die Vaterschaft wird in Wartau wohl kein begründeter Zweifel bestehen –, wenn er bei Invollzugsetzung des ZGB (1912) noch am Leben gewesen wäre, den Ruben Gauer hätte anerkennen können.» Gemäss Notiz des Bezirksammanns wurde das Schreiben an die «genannten Behörden von Wartau zur Vernehmlassung, zunächst an den Ortsverwaltungsrat, alsdann unverzüglich auch dem Gemeinderate zum gleichen Zwecke» übermittelt. Der Ortsverwaltungsrat wies in der Folge den Petenten an, «sich in einer st.gallischen Gemeinde ein Bürgerrecht zu erwerben», und fragte das kantonale Departement des Innern an, «ob für Gauer Aussichten vorhanden seien, sich in einer andern Gemeinde einbürgern zu können».

Die Antwort des Innendepartements lautete dahingehend, dass «eine Person zufolge der Tatsache, dass sie keine Heimatschriften besitzt, nicht ohne weiteres als heimatlos im Sinne des Bundesgesetzes [von] 1850 betrachtet werden» könne; dieses Gesetz sei nur anzuwenden, wenn die Einbürgerung des betreffenden Heimatlosen auf dem Weg der ordentlichen Naturalisation – der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung – aus einem besonderen Grund nicht möglich sei; einer ordentlichen Naturalisation von Schriftenlosen aufgrund des Gesetzes von 1903 stehe nichts entgegen, «sofern dieselben die durch Gesetz und Praxis aufgestellten Erfordernisse zur Einbürgerung erfüllen.»¹³

Ein «Advokatienbüro» nimmt sich des Falles an

Nicht nur für Ruben Gauer, sondern bestimmt auch für die Gemeindebehörden fing die Sache langsam aber sicher an, kompliziert zu werden: Ein «Memorandum» des (Orts-)Verwaltungsrates von Wartau vom 26. August 1918 an den Bezirksammann liess diesen wissen, dass nun ein Anwalt, «Herr Dr. Schwendener in Buchs, die Angelegenheit in Händen» habe. Momentan liege



Nach langwierigem amtlichem Geplänkel erhält Ruben Gauer am 26. Juli 1919 wenigstens die «Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts», womit immerhin das eigentliche Einbürgerungsverfahren eingeleitet werden kann. StASG, R89 F 2 G

eine Anfrage in Bern, und die Sache werde von der Ortsgemeinde unterstützt. Diese Note wurde auch gleich dem Departement des Innern in St. Gallen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 6. September 1918 erfolgte ein Erinnerungsschreiben des EJPD an den Regierungsrat mit der Aufforderung, «zur gefälligen Erledigung» der Zuschrift vom 13. Juni betreffend Einbürgerungsgesuch des Ruben Gauer, das via Bezirksamt Werdenberg an den

10 Bürgerrechtsakten 1803–1938, StASG.

11 StASG, KA R88-5a.

12 Gemäss einer Anmerkung auf dem Dokument war diese Eingabe wahrscheinlich am 29. April durch das «Gemeindamt Wartau» eingereicht worden.

13 Schreiben des Schweizerischen Politischen Departements vom 14. August 1918.

Ortsverwaltungs- und den Gemeinderat Wartau mit dem Hinweis übermittelt wurde, «dafür besorgt zu sein, dass [...] die verlangten Vernehmlassungen so rasch als möglich zugesandt» werden sollen. Am 11. September forderte das EJPD «Ruben Gauer, Schmied, durch Vermittlung des Advokatienbureau Schwendener in Buchs», den «Geburtsschein einzusenden, oder aber in Ermangelung eines solchen, einen Notorietätsakt [ein durch die öffentliche Verwaltung beglaubigtes Dokument], der alle erforderlichen [...] zivilstandsamtlichen Angaben enthalten» müsse, sowie «die von der Gemeinde Wartau erteilte Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung».

Zwangseinbürgerung – ein Irrtum

Der Ortsverwaltungsrat von Wartau schrieb tags darauf nach St.Gallen, er habe in seiner Sitzung schon am 6. Juli beschlossen, die Einbürgerung des Ruben Gauer finanziell zu unterstützen und ihm für den Erwerb eines Bürgerrechts die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.¹⁴ Rechtsanwalt Schwendener habe die Angelegenheit in Händen und laut dessen letztem Bericht sei die Sache in Bern bereits anhängig gemacht. Voraussichtlich werde Ruben Gauer Bürger der Gemeinde Wittenbach. Gauer sei mit dieser Lösung sehr zufrieden. Seine derzeitige Wohngemeinde Untervaz sei ersucht worden, ihn zu dulden, bis die Angelegenheit geordnet sei. Am 28. September liess der Bezirksammann den Regierungsrat wissen, dass Anwalt Schwendener telefonisch berichtet habe, dass er in dieser Sache beim zuständigen Regierungsrat persönlich vorstellig zu werden beabsichtige.

Im Schreiben aus Bern vom 3. Oktober 1918 an den Regierungsrat aber hiess es plötzlich, dass die Auffassung, «unsere Amtsstelle hätte sich Herrn Schwendener gegenüber dahin geäussert, dass nichts entgegenstehe, wenn Ruben Gauer in einer andern Gemeinde als Wartau [...] eingebürgert werde, auf Irrtum» beruhe, und zwar «auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung

des Schweizerbürgerrechtes [...] von 1903». Schwendener habe am 22. August für Ruben Gauer beim EJPD zu Händen des Bundesrates das Gesuch gestellt, es möchte seinem Klienten die Bewilligung zum Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts erteilt werden. Das «Schweizerische Politische Departement, Innerpolitische Abteilung», habe in der Tat nichts einzuwenden, wenn anstatt einer Zwangseinbürgerung in Wartau ein ordentlicher Erwerb des Schweizerbürgerrechts stattfinde.

Amtliches Hin und Her

Über den Advokaten Schwendener ersuchte das EJPD am 21. Oktober 1918 um Einsendung der amtlichen Bescheinigung «auf Grund welcher Sie bis heute in Wartau-Azmoos geduldet wurden und gestützt auf welche Sie sich dort aufhalten konnten. Wir müssen annehmen, dass Ihnen durch die zuständigen Gemeindebehörden doch ein solcher Ausweis ausgestellt wurde, der nach allgemeinen Grundsätzen die fehlenden Schriften zu ersetzen hat. Ferner wollen Sie uns in Ermangelung eines Geburtsscheines den von uns [...] verlangten Notorietätsakt einreichen oder eine von Ihnen vor dem Zivilstandsamt Ihres Domizils abgegebene Erklärung, aus der alle erforderlichen zivilstandsamtlichen Angaben (Name und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum) ersichtlich sein müssen.» Mit der Behandlung des Gesuchs könne nicht fortgefahren werden, solange diese Aktenergänzungen fehlten.

Laut einer weiteren Note vom 30. Januar 1919 aus Bern war Ruben Gauer durch seinen Anwalt der Aufforderung inzwischen nachgekommen, doch wurde wieder ein langes Haar in der amtlichen Suppe gefunden: Die eingesandten Wohnsitzbescheinigungen von Wartau enthielten sich widersprechende Angaben: «Nach dem Zeugnis vom 21. August 1918 wären Sie seit Ihren Jugendjahren bis im August 1918 in Wartau wohnhaft gewesen, währenddem Sie nach der Bescheinigung vom 9. November 1918 von 1896 bis im Jahre 1915

die meiste Zeit sich dort aufgehalten hätten. Aus der Fassung dieses letzten Zeugnisses ist zu schliessen, dass Sie seit 1915 in andern Gemeinden wohnhaft waren.» Gauer wurde aufgefordert, die beiden Atteste zu berichtigen und miteinander in Einklang bringen zu lassen oder aber neue, amtliche Wohnsitzbescheinigungen einzureichen zum Nachweis des tatsächlichen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum jetzigen Zeitpunkt. «Waren Sie seit 1915 noch an andern Orten domiziliert, d.h. persönlich wohnhaft, haben Sie uns amtliche Bescheinigungen jener Gemeinden vorzulegen.» Das Gesuch werde erst erledigt, wenn die Amtsstelle in Bern im Besitz der verlangten Aktenstücke sei.

Zeugnis ganz ungenügend

Nachdem Ruben Gauer am 14. April ein Leumundszeugnis eingereicht hatte, wurde aus Bern am 16. April 1919 wieder mit dem Ersuchen reklamiert, auf dem Attest genau nachtragen zu lassen, wann er tatsächlich in Wartau gewohnt habe, wobei die Adverbien «genau» und «tatsächlich» dick unterstrichen sind. Falls Gauer während der letzten zwei Jahre noch anderswo gewohnt habe, so sei auch noch ein von der zuständigen Behörde der betreffenden Gemeinde ausgestelltes Domizilzeugnis beizubringen!

Am 24. Juni 1919 liess Bern wieder verlauten, dass die bis jetzt eingesandten Aktenstücke nicht genügten: «Wir ersuchen Sie, uns noch ein oder mehrere amtliche Domizilzeugnisse einzusenden, wodurch dargetan wird, dass Sie seit Januar 1917 tatsächlich ununterbrochen in der Schweiz wohnen. Die verlangten Zeugnisse müssen von den zuständigen Behörden der betreffenden Gemeinden, in welchen Sie während der betreffenden Zeit gewohnt haben, ausgestellt sein. Ferner müssen diese Zeugnisse so abgefasst sein, dass daraus genau hervorgeht, wann Sie in den betreffenden Gemeinden gewohnt haben. Das eingesandte Zeugnis von Wartau vom 14. März/3. Juni 1919 genügt nicht, da durch dasselbe nur bescheinigt wird, dass Sie sich bis anfangs Januar

aufrichtig, der Gemeinde nie mehr zur Last zu fallen, indem mir ein glückliches Heim entgegen sieht. Als Beweis meiner treuen Angaben lege ich ein Schreiben von Salonique, Griechenland bei.»

So eine Beschwerde für einen Heimatlosen

Der Wartauer Ortsverwaltungsrat, der an sich einer Bürgerrechtserteilung für Ruben Gauer nie ablehnend gegenüberstand, konnte am 25. Februar 1920 auf dessen Ersuchen, «es vor die Bürgerversammlung zu bringen, damit ich endlich einmal zu einem Heim gelangen würde, [denn] es ist so eine Beschwerde für einen Menschen, so als Heimatloser umhergeschoben zu werden. Indem ich hoffe, die geehrten Bürger von Wartau werden mich von meinem Leiden erlösen & mich als ehrenvollen Bürger aufnehmen», ein vier Seiten langes Gutachten zuhanden der Ortsbürgerschaft erstellen. Darin wird darauf verwiesen, dass der Vater als Rechnungsführer des Sektionsingenieurs bei der Orientalischen Bahn die feste Absicht gehegt habe, sich mit der Mutter des Petenten zu verehelichen. Zuzufolge der vielen umständlichen Vorschriften für die Eheschliessung hätte sich aber die Heirat verzögert und nie habe er in Abrede gestellt, Rubens Vater zu sein, was schon aus der Tatsache hervorgehe, dass das Kind von Anfang an dessen Familiennamen führte. Kurz vor seinem Tod habe er seiner Mutter, Frau Maria Gauer, mitgeteilt, dass er in der Türkei einen Sohn hinterlasse, dessen sie sich annehmen solle. Sie habe dann die Verbringung des damals 11-jährigen Ruben Gauer auf diplomatischem Weg in die Schweiz veranlasst, wo er in der Familie der Grossmutter und des Onkels Christian Gauer, Uhrenmacher, zuerst in Ermatingen und später in St.Gallen, liebevolle Aufnahme gefunden habe.

Nach einer Belehrung der Bürgerschaft über die Rechts- und Sachlage kam der Ortsverwaltungsrat zum einstimmigen Antrag, Ruben Gauer «freiwillig in unser Bürgerrecht aufzunehmen», da neben den aufgeführten

Steuerausweis für Ruben Gauer – endlich – «Bürger von Wartau», jedoch noch immer nicht Kantonsbürger: Vermögen null, Einkommen null! StASG, R89 F2 G

rechtlichen «auch moralische Gründe für die Aufnahme des Petenten sprechen». Der gegenwärtige Zustand sei für Gauer «ausserordentlich drückend & hemmend, [und] auch die Absicht zu heiraten» habe er bis jetzt mangels gründlicher Ausweisepapiere nicht verwirklichen können. Mit der Einbürgerung komme der Heimatlose in den Genuss der politischen und bürgerlichen Rechte, der Gemeinde-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und jenen der Unterstützung bei Verarmung. Dagegen aber sei damit das Anrecht auf den Bezug des Bürgernutzens aus dem Genossengut ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Ruben Gauer sollte aber auch das Recht auf den Bezug des Bürgernutzens gewährt werden, «da es nicht wohl angängig ist, Bürger mehreren und minderen Rechts zu schaffen».

Erteilung des Ortsbürgerrechts

Gestützt auf diese Ausführungen stellte der Rat die Anträge, es sei dem Ruben Gauer, Schmied, Fontnas, das Bürgerrecht der Gemeinde zu erteilen und die Einbürgerung habe unentgeltlich und ohne jede Einschränkung zu erfolgen. Am 28. November 1920 folgte die Ortsbürgerschaft ohne Gegenstimme den beiden Anträgen.¹⁵

Am 26. Januar 1921 orientierte der Ortsverwaltungsrat das kantonale Departement des Innern und ersuchte um die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Da die «Heimatschriften» an Ruben Gauer erst danach ausgehändigt werden könnten, bat der Verwaltungsrat «für das weitere besorgt zu sein, damit der Genannte doch [endlich] einmal in den Besitz der nötigen Zeugnisse» gelange.¹⁶ Anwalt Schwendener und der Ortsverwaltungsrat sandten nach Aufforderung des Departements des Innern sämtliche Akten «in Sachen Ruben Gauer»¹⁷ nach St.Gallen, wobei der Ortspräsident noch darauf hinwies, dass Nachforschungen ergeben hätten, dass der verlangte Taufschein «zuletzt noch in Händen Christian Gauers sel., Uhrenmacher in St.Gallen war, wo er sehr wahrscheinlich verlohren gegangen ist».¹⁸

... und nochmals ein Leumundszeugnis und ein Domizilausweis

In dem am 4. Februar 1921 ans Departement eingereichten Protokollauszug der Ortsgenossenversammlung vom 28. November 1920 in der Kirche zu Azmoos wird nochmals erwähnt, dass die Einbürgerung durch die Ortsgenossen einstimmig genehmigt worden sei. Der Protokollauszug der Poli-

schen Gemeinde Wartau könne aber erst später zugestellt werden, da diese Versammlung noch nicht stattgefunden habe.¹⁹

Am 8. Februar mussten durch den Wartauer Gemeindeammann nochmals ein Leumundszeugnis, ein Domizil- und ein Steuerausweis nachgereicht werden. Im ersteren wird bestätigt, dass Ruben Gauer «z. Z. nun eingebürgert in der Gemeinde Wartau, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, einen soliden Lebenswandel führt, [...] das Zeugnis eines guten Leumundes genießt, und [...] auch ganz schweizerisch gesinnt» sei.²⁰ Neben den bereits bekannten Angaben heisst es darin, dass sich Gauer nach seiner Schmiedlehre in der Welt herumgetrieben habe, «als Heimatloser aber selbstverständlich jeweils immer auf dem Schub nach Wartau» zurückgekommen sei. «Im Jahre 1917 begab er sich nach Untervaz Graubündten, allwo er die meiste Zeit sein Handwerk ausübte und dabei mit seiner Kostfrau, eine Witwe, bekannt wurde, immerhin kam es ohne Schriften zu keiner Heirat.» Der Steuerausweis bestätigt für Ruben Gauer – nun «Bürger von Wartau» – ein Vermögen sowie ein Einkommen von jeweils null Franken.

Endlich auch Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

In Gutachten und Antrag des Gemeinderates an die politische Bürgerversammlung vom 6. März 1921 wird darauf verwiesen, dass Ruben Gauer bereits das Ortsbürgerrecht zuerkannt worden sei, und, um die gesetzlichen Formalitäten zu erfüllen, habe nun auch die Bürgerversammlung darüber zu entscheiden. Das Protokoll bestätigt, dass auch die Bürgergemeinde dem Antrag diskussionslos zustimmte.²¹ Damit war für Ruben Gauer endlich der Weg frei, auch das Kantonsbürgerrecht zu erwerben.

Augenscheinlich wurde dem Heimatlosen am 3. Juni 1921 durch den Grossen Rat zu guter Letzt dann das Kantonsbürgerrecht auch erteilt und ihm am darauffolgenden Tag der Bür-



Ruben Gauers Vater Jakob, «gewesener Zollangestellter und Rechnungsführer bei der Orientalischen Eisenbahn», war «Bürger von Murris-Wartau», dem versteckten Weiler am Fuss des Wartauer Burghügels. Noch heute dort lebende Verwandte erinnern sich vage, von einem «Türgg» in ihrer Familie erzählen gehört zu haben. Foto Hansjakob Gabathuler, Buchs

gerrechtsbrief ausgestellt,²² womit der bald 40-jährige «Schweizer» nach unsäglichen Bemühungen die Berechtigung erworben hatte, sich Wartauer, St.Galler und Schweizer zu nennen, was ihm eigentlich schon seit seiner Geburt zugestanden wäre, hätte des Vaters Krankheit den Gang ins Rathaus mit

der offiziellen Anmeldung seines Sohnes Ruben nicht verhindert!

Ruben Gauer verheiratete sich am 3. November 1928 mit Maria Mathilde Aggeler (1887–1962)²³ von Sargans. Er verstarb am 29. April 1937 nach kurzer Ehe und ohne Nachkommen zu hinterlassen.²⁴

15 Nach Gutachten und Antrag des Ortsverwaltungsrates vom 13. Mai 1921.

16 Schreiben des Verwaltungsrates an das Departement des Innern vom 26. Januar 1921.

17 Schreiben von Rechtsanwalt Schwendener vom 31. Januar und des Ortsverwaltungsrates vom 4. Februar 1921 an das Departement des Innern.

18 Wie dieser griechische Taufschein samt seiner Abschrift schliesslich den Weg ins StASG gefunden hat, wird kaum mehr zu eruieren sein.

19 Schreiben der Gemeinderatskanzlei Wartau an das Departement des Innern vom 8. Februar 1921.

20 Leumundszeugnis vom 8. Februar 1921.

21 Protokollabschrift vom 7. März 1921.

22 Protokoll des Regierungsrates No. 1840 vom 4. Juni 1921. Aus Datenschutzgründen wurde die Einsichtnahme in die damaligen Verhandlungsakten leider noch nicht gewährt.

23 Ob es sich bei ihr um Gauers frühere Logisgeberin in Untervaz gehandelt hat, konnte nicht eruiert werden.

24 Angabe von Hans Senn, Azmoos, bei dem sich der Autor für die wertvollen Angaben zur Genealogie des Ruben Gauer bedankt. Ebenso geht ein spezieller Dank an die Mitarbeiter des Staatsarchivs St.Gallen.